

## Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	53.930.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	58.414.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	919.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	919.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.790.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.694.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.744.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.498.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.206.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.007.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	61.741.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	65.200.700,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.754.300,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.536.000,00 € festgesetzt.

---

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>435 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | <b>435 v. H.</b> |

- |    |              |                  |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | <b>425 v. H.</b> |
|----|--------------|------------------|

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 12.12.2013

.....  
(Baxmann)  
Bürgermeister